

BUND Schleswig-Holstein

Bearbeiterin: Dr. Ulrike Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

NABU Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Klaus Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

An den
Kreis Stormarn
Fachdienst Wasserwirtschaft - Untere Wasserbehörde
z.Hd. Herrn Geißler
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe
per Mail: d.geissler@kreis.stormarn.de

14.04.2020

**Betreff: Wiederherstellung Gewässerdurchgängigkeit im Bereich der Wulksfelder Schleuse
Bezug: Ihr Schreiben vom 31.03.2020**

Sehr geehrter Herr Geißler,

NABU und BUND bedanken sich für die Überlassung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Wir begrüßen, dass durch den Ersatz der Alsterschleuse Wulfsfelde die gewässerökologische Durchgängigkeit wiederhergestellt und das Hochwasserretentionsvermögen durch den Bau einer Flutrinne erhöht wird.

Wir entnehmen den Unterlagen (Erläuterungsbericht S. 10/11), dass die Entscheidung zwischen Variante 1 (Brücke) und Variante 2 (Maulprofil) aus Kostengründen getroffen wurde, hier wäre ein Vergleich der ökologischen Folgen des jeweiligen Bauwerktyps hilfreich, um die Entscheidung auf eine breitere Basis zu stellen.

Wir begrüßen, dass eine biologische Baubegleitung und eine Einrichtung von Tabuflächen geplant ist (S.14). Das ist in diesem sensiblen Gebiet dringend erforderlich und es sollte eine klare Vorgabe geben, wie lange bzw. wie oft diese Baubegleitung tatsächlich stattfinden muss. Dies betrifft nicht nur den Bereich des Schleusenbauwerks, also sämtliche Maßnahmen, die auf S. 7/8 (Artenschutzfachbeitrag) zur Vermeidung und Minimierung aufgelistet sind, sondern auch die Maßnahmen zum Bau der Flutrinne (S.8). Hier muss sichergestellt werden, dass weder durch den Bau noch durch den Materialtransport gesetzlich geschütztes Grünland betroffen wird.

Zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung:

Kap 5.2 (S.20f.): Da es keine vorhabenbezogenen Kartierung für diese Maßnahmen gibt, sondern lediglich eine Ortsbegehung am 09.09.2019 (Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 10), ist die Basis für die FFH-Verträglichkeitsprüfung und den Landschaftspflegerischen Begleitplan aus unserer Sicht zu gering, um eine sachgerechte Bewertung der Biotope zu leisten und anschließend eine angemessene Prüfung der Schutzmaßnahmen während der Bauphase sicher zu stellen.

Die Verwendung der Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein bezieht sich nur auf die Einstufung, die Biotopbögen mit den Artenlisten standen nicht zur Verfügung. Aus diesen Daten, die mittlerweile online abrufbar sind, kann man erkennen, dass im Bereich des mesophilen Grünlandes feuchter Standorte (siehe Biotop 428) verbreitet Flächen mit *Scirpus sylvaticus* (Rote Liste V) betroffen

BUND Schleswig-Holstein

Bearbeiterin: Dr. Ulrike Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

NABU Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Klaus Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

sind. Ferner sind im Bereich des nährstoffreichen Nassgrünlandes (Biotop Nr. 429) neben *Scirpus sylvaticus* auch *Lotus pedunculatus* (Rote Liste V) und weitere seggenreiche Bestände betroffen, wobei die Artbestimmung der Seggen im Biotopbogen nicht enthalten ist. Auch die weiteren betroffenen Biotope (Nr. 419, 420, 421, 431, 433) müssten dringend vor der Baumaßnahme aufgesucht und in ihrem Artenbestand ergänzt werden.

Ohne eine genaue Kartierung der von den Baumaßnahmen betroffenen Bereiche sind Urteile, wie S. 39 („Zudem ist davon auszugehen, dass sich nach Ende des Bauphase die dortige Vegetation in voraussichtlich gleichwertiger Ausprägung wieder einstellen wird.“ und „Die Erhaltungsziele für den LRT, die auf artenreiches Grünland abzielen, werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt:“) aus unserer Sicht nicht haltbar.

Auch alle weiteren Aussagen (S.40) können nur getroffen werden, wenn man weiß, welche Arten sich genau auf den Flächen, die überfahren werden, befinden. **Wir sind daher der Auffassung, dass eine Kartierung der direkt betroffenen Fläche umgehend zu erfolgen hat, damit der Bau nicht erhebliche Eingriffe verursacht.**

Kap.7 (S.46): Der Hinweis, dass auf Hamburger Gebiet unterhalb der Wulksfelder Schleuse Maßnahmen umgesetzt werden sollen, ist entscheidend, denn nur dadurch macht die Durchgängigkeit, die auf Schleswig-Holsteiner Seite erreicht wird, auch Sinn.

Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan:

Kap.3.1 (S.11): Für die Aussagen zu den Biotoptypen gilt das bereits zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Gesagte: Eine Begehung im September und die Auflistung von 5 dort aufgefundenen Arten ist keine angemessene Analyse.

Kap 8 (S. 43): Die Aussagen im Fazit machen deutlich, dass den Verfassern die Mängel ihrer Arbeit bewusst waren („Obwohl die Zuordnungen bzw. Abgrenzungen aus gutachterlicher Sicht nicht immer nachvollziehbar waren, mussten die Eingriffe **in Ermangelung einer kleinmaßstäblicheren Biotopkartierung** mit den vorliegenden Daten bilanziert werden.“) Das Büro wurde im September 2019 hinzugezogen (S. 10) und vor die Tatsache gestellt, dass „als Hauptbauzeit **bereits die Sommerferien 2020**“ feststanden. Ferner heißt es dieser Stelle: „Umfassenden faunistische oder floristische Kartierungen hätten **unweigerlich zu einer Verzögerung des Bauvorhabens** geführt.“ Letzteres ist aus Sicht der Naturschutzverbände kein angemessenes Argument, denn die Baumaßnahme war lange geplant und es hätten viel eher die notwendigen Kartierungen beauftragt werden können.

Angesichte dieser Situation wird die biologische Baubegleitung umso wichtiger. Es müsste umgehend eine Kartierung der Fahrtwege und Eingriffsflächen erfolgen und auf dieser Basis kann dann der Bau begleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Graeber (BUND)

Klaus Graeber (NABU)